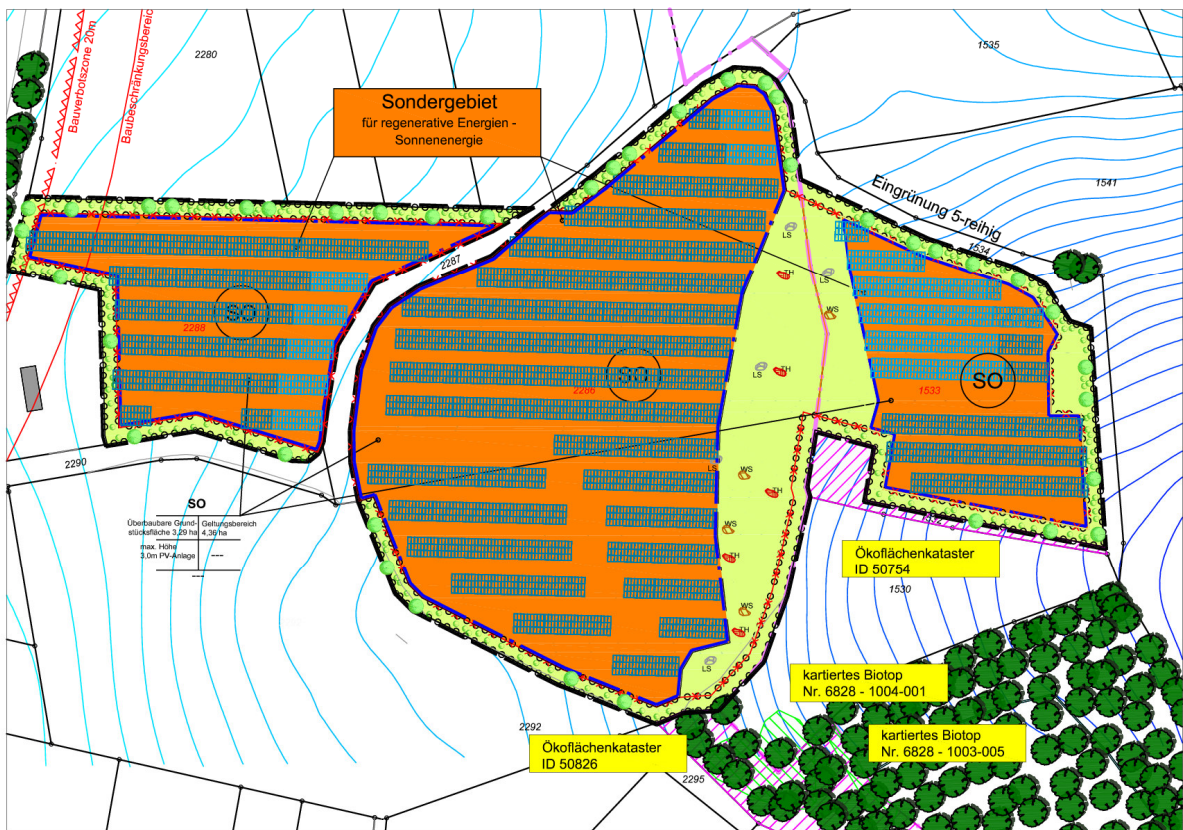




Begründung
zur
Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50
mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht
für das Sondergebiet
„Photovoltaikanlage Deponie“



Fassung vom 15.02.2023 (Öffentliche Auslegung)

Stadt Feuchtwangen
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen

Feuchtwangen, den

.....
Patrick Ruh
1. Bürgermeister



Gliederung

1. AUSGANGSLAGE	4
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES	4
3. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3.1 BUNDES-, LANDES - UND REGIONALPLANUNG	5
3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, LANDSCHAFTSPAN	8
4. PLANUNGSANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG, RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
4.1 PLANUNGSANLASS	8
4.2 PLANUNGSZIELE	8
4.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
5. BEBAUUNGSPLAN - PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	9
5.1 PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	9
6.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
5.1.2 MAB DER BAULICHEN NUTZUNG	9
5.1.3 BEBAUBARE UND ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	9
5.2 FLÄCHENBILANZ	9
6. DENKMALPFLEGE	9
7. UMWELTSCHUTZ	10
8. ERSCHLIEßUNG, TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	10
8.1 STRABEN, WEGE, PLÄTZE	10
8.2 STROMVERSORGUNG	10
8.3 STROMEINSPEISUNG	10
8.4 FERNMELDEANLAGEN	10
8.5 BESTEHENDE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN	10
8.6 BRANDSCHUTZ	11
8.7 ABFALLBESEITIGUNG	11
8.8 REKULTIVIERTE BAUSCHUTTDEPONIE	11
9. REALISIERUNG DER PLANUNG	12
10. INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN - PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	12
10.1 ALLGEMEINES	12
10.2 ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG	12
10.3 DIE EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG	12

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



10.3.1	ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	13
10.3.2	ERFASSEN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG IM HINBLICK AUF VERBESSERUNGEN FÜR NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	15
10.3.3	ERMITTELN DES UMFANGS DES ERFORDERLICHEN AUSGLEICHS	20
10.3.4	AUSWÄHLEN GEEIGNETER FLÄCHEN FÜR DEN AUSGLEICH UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMAßNAHMEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE ABWÄGUNG	21
10.3.5	ZUSAMMENFASSENDE ABWÄGUNG ZUR NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG	23

UMWELTBERICHT FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50 FÜR DAS SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIKANLAGE DEPONIE“, STADT FEUCHTWANGEN SOWIE DIE 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEUCHTWANGEN

1. INHALT UND AUFGABE DER UMWELTPRÜFUNG	24
2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	24
2.1 KURZDARSTELLUNG DES PLANVORHABENS	24
2.2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGESETZTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	25
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
3.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN UND PROGNOSE ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	26
3.2 PROGNOSE ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	30
3.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER FESTGESTELLTEN ERHEBLICH NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	33
3.4. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BAULEITPLANS	36
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
5. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN NACH ANLAGE 1 DES BAUGESETZBUCHES	37



Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIKANLAGE DEPONIE“, Stadt Feuchtwangen

Begründung gemäß § 9, Abs. 8 BauGB

1. Ausgangslage

Die Stadtwerke Feuchtwangen planen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 4,36 ha nordöstlich der Kernstadt Feuchtwangen, östlich der St 1066. Bei den Photovoltaikanlagen handelt es sich um aufgeständerte Module, die Modultische sind fest installiert. Sie besitzen eine maximale Gesamthöhe von 4,0m.

Der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat am 21.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage im Parallelverfahren beschlossen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie" nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Beschreibung des Gebietes

Die Stadt Feuchtwangen liegt im westlichen Bereich des Landkreises Ansbach und verfügt über ca. 12.700 Einwohner, wovon ca. 7.500 in der Kernstadt wohnen und 5.000 in den Ortsteilen. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 88 Einwohnern je km². Dies entspricht einer sehr dünnen Besiedlung, der bayerische Durchschnitt liegt bei 171 Einwohnern je km². Das Stadtgebiet umfasst 137,4 km² mit 87 Ortsteilen.



Abbildung 1: Lage im Raum

Feuchtwangen ist flächenmäßig die größte Gemeinde des Regierungsbezirks Mittelfranken und flächenmäßig zehntgrößte Stadt Bayerns.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Die früheren Gemeinden Aichenzell, Banzenweiler, Breitenau, Dorfgütingen, Heilsbronn, Krapfenau, Larrieden, Mosbach, Vorderbreithenthann sowie Teile der Gemeinden Aichau und Thürnhofen wurden bei der Gebietsreform 1972 eingemeindet.

Durch das Straßennetz ist Feuchtwangen verkehrsmäßig optimal erschlossen. Im Stadtgebiet Feuchtwangen kreuzen sich die Bundesautobahnen A 6 und A 7. Hierdurch ist eine direkte Verbindung mit Ulm und Würzburg einerseits und den Ballungsräumen Nürnberg und Stuttgart andererseits hergestellt. Die Romantische Straße (B 25/St 2419) führt von Würzburg kommend über Rothenburg o.d.T. nach Feuchtwangen und weiter bis Augsburg und Füssen. Die Staatsstraße 1066 bzw. die B 14 ist eine weitere überregionale Verbindung für Feuchtwangen mit den Ballungsräumen Nürnberg-Fürth-Erlangen sowie Heilbronn und Stuttgart.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm ist Feuchtwangen als Mittelzentrum im System der Zentralen Orte bestimmt. Zentrale Orte sollen demnach überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen und die überörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden.

Beschreibung des Gebietes

Die ehemalige Kreismülldeponie des Landkreises Ansbach sowie Bauschuttdeponie der Stadt Feuchtwangen befindet sich nordöstlich der Kernstadt Feuchtwangen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine abgedeckte und rekultivierte Deponie. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen bisher als Flächen für Ablagerungen sowie als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 2287, Gemarkung Feuchtwangen sowie den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2280, 2281, 2283 und 2284, Gemarkung Feuchtwangen
- im Osten durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn
- im Süden durch die Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2290 und 2292, Gemarkung Feuchtwangen sowie durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2296, Gemarkung Feuchtwangen und 1530 und 1532, Gemarkung Heilbronn
- im Westen durch die Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2279, 2287 und 2292, Gemarkung Feuchtwangen

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286 und 2288, Gemarkung Feuchtwangen.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie" nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das **Raumordnungsgesetz** des Bundes (ROG).

In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben. Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den **Landesplanungsgesetzen** der Bundesländer verwirklicht und dazu die räumlichen und sachlich erforderlichen Ziele vorgegeben. In Bayern gilt hier das **Landesentwicklungsprogramm** (LEP) von 2013. Die Teilfortschreibung des LEP trat zum 01.03.2018 in Kraft. Die räumlich und sachlich begrenzten Teilprogramme und Teilpläne für

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



einzelne Regionen werden in Bayern in Form von Regionalplänen erstellt. Die Regionalplanung dient als Leitlinie für die 1. Stufe der örtlichen Bauleitplanung der Gemeinden, nämlich der **Flächennutzungspläne**.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie aus dem Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken (RP) sind für die Planung einschlägig:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern fordert unter 3.3 eine Vermeidung von Zersiedelung. Vermeidung von Zersiedelung. Als Ziel ist hier definiert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.

Als Grundsatz ist unter 6.1 ausgewiesen, dass die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Ziel des LEP ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (6.2.1). Die Begründung führt hierzu aus, dass "die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien –Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz" dienen. "Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen".

Hinsichtlich der Photovoltaik sind unter 6.2.3 die folgenden beiden Grundsätze formuliert:

- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte".

Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken äußert sich unter Kapitel 6.2.1 "Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien", dass in der Region anzustreben ist, "erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen".

Als Grundsätze sind unter 6.2.3 "Photovoltaik" formuliert:

"6.2.3.1 Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

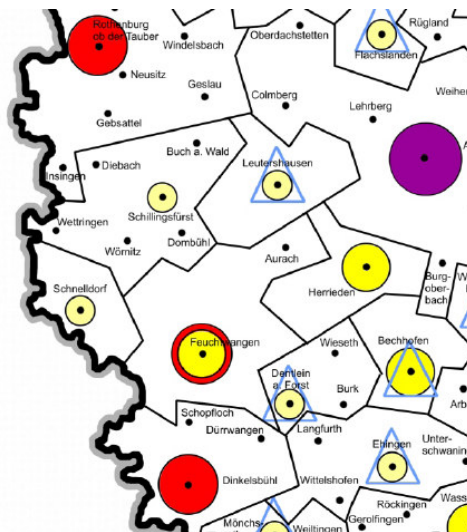
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



6.2.3.2 Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

6.2.3.3 Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen".

Die Begründung im Regionalplan führt hinsichtlich Freiflächen-PV-Anlagen unter 6.2.3.3 aus, dass insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild besitzen und den Charakter der Umgebung verändern. "In Verbindung mit der bereits genannten Vorgabe, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP 3.3), ergibt sich die Zielsetzung, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten nur dann zu errichten, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Zweck dieser Zielsetzung ist insbesondere die Erhaltung der Freiräume und deren Funktionsfähigkeit. Insofern kann die Kombination von Erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaik und Windkraft, durchaus zu einer freiraumschonenden Realisierung beitragen. Darüber hinaus kann dadurch eine Mitnutzung bestehender Infrastrukturen erreicht werden. An geeigneten Standorten sollte daher auch die Kombination verschiedener Träger von Erneuerbaren Energien betrachtet werden.



Der Landkreis Ansbach wurde bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Entscheidend für die Einstufung ist ein Strukturindikator aus den Kriterien Bevölkerungsprognose, Arbeitslosenquote, Beschäftigtendichte, verfügbares Einkommen der privaten Haushalte und Wanderungssaldo. Landkreise, die weniger als 90% des bayerischen Durchschnitts erzielen, werden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet.

Im Landesentwicklungsprogramm ist Feuchtwangen im System der Zentralen Orte neben Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. als Mittelzentrum benannt. Feuchtwangen befindet sich nach dem Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Feuchtwangen ist dem Oberzentrum Ansbach zugeordnet.



3.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom Oktober 2002. Hierzu wurden bereits neunzehn Änderungen durchgeführt bzw. begonnen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Deponiealtstandort sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welches im Parallelverfahren durchgeführt wird.



Abbildung 4: Auszug aus dem FNP der Stadt Feuchtwangen

4. Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung, rechtliche Grundlagen

4.1 Planungsanlass

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ zur Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ auf der rekultivierten Deponie der Stadt Feuchtwangen.

4.2 Planungsziele

Die Aufstellung des Bauungsplanes ist für die städtebauliche Zulässigkeit der Photovoltaikanlage notwendig. Im Bebauungsplan werden verbindliche Festsetzungen zum Standort und der Bauweise der Anlagen und der Nebenanlagen getroffen. Im Rahmen des integrierten Grünordnungsplanes werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und konkretisiert.

4.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den **Bebauungsplan** bilden:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



- (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 BGBl. I S. 133, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.1990 BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
 - Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

5. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Grundlage: § 9 BauGB (Baugesetzbuch)

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend § 11, Abs. 2 BauNVO festgesetzt als:

Sonstiges Sondergebiet „SO“: mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“.

Die Formulierung der Zweckbestimmung ist aus dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.12.2011 „Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ übernommen.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung i.S.d. § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt durch

- die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen als Höchstgrenze
- die Höhe baulichen Anlagen als Höchstgrenze

5.1.3 Bebaubare und überbaubare Flächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt. Nebenanlagen dürfen diese gemäß Festsetzungen Bebauungsplan überschreiten.

5.2 Flächenbilanz

Gesamtgröße des Bebauungsplanes	4,36 ha
- Bereits überbaute Fläche	0,00 ha
- Eingriffsfläche (überbaubare Grundstücksfläche):	3,29 ha
- Grüngürtel (Hecke)	0,50 ha
- Grünfläche	0,58 ha

6. Denkmalpflege

Archäologische Denkmäler sind im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht bekannt und nicht zu erwarten, da es sich beim Plangebiet um eine aufgefüllte Deponie handelt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- und Kunstgegenstände etc.) ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheim-Str. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/235 85-0 zu verständigen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeigen eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Auszug aus dem bayern viewer denkmal

7. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt hat in der Bauleitplanung eine erhöhte Priorität erhalten. Die Verknappung der natürlichen Ressourcen bzw. deren Qualitätsverlust haben dazu geführt, dass Boden, Wasser und Luft hinsichtlich ihrer Bedeutung und Verfügbarkeit neu bewertet werden. Nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. So verpflichtet das Baugesetzbuch die Kommunen in § 1, Abs. 5 dazu, mit Hilfe der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

8. Erschließung, Technische Infrastruktur

8.1 Straßen, Wege, Plätze

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über vorhandene Wirtschaftswegen. Es ist kein Ausbau vorhandener Wege oder der Neubau einer Zuwegung notwendig.

8.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das örtliche Energienetz.

8.3 Stromeinspeisung

Die elektrische Energie wird an das öffentliche Netz abgegeben. Die Stromeinspeisung wird von den Anlagenbetreibern privatrechtlich geregelt.

8.4 Fernmeldeanlagen

Im Planbereich sind keine Fernmeldeeinrichtungen neu zu erstellen.

8.5 Bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Im Plangebiet sind keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden.



8.6 Brandschutz

Der Brandschutz ist gewährleistet, da die örtliche Feuerwehr mit der vorhandenen technischen Ausstattung rechtzeitig ausreichend Löschwasser zur Anlage transportieren könnte. Die Freiflächen-PV-Anlage besteht aus nichtbrennbaren Gestellen und Solarpaneelen. Als Brandlast sind nur die oberirdisch verlegten Kabel anzusehen. Der Aufwuchs unter den PV-Modulen ist zweimal jährlich zu mähen, um den Kontakt zwischen Kabel und Aufwuchs zur Vermeidung eines Übergreifens auf die Fläche auszuschließen.

8.7 Abfallbeseitigung

Durch die Planung entstehen keine Abfälle, die durch die zentrale Hausmüllabfuhr entsorgt werden müssen.

8.8 Rekultivierte Kreismüll- und Bauschuttdeponie

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten (siehe auch „Deponie Info 2 Photovoltaikanlagen auf Deponien“:

- Vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen zur Photovoltaikanlage (PVA) muss eine ausreichende Oberflächenabdichtung der Deponie nachgewiesen werden. Hierzu ist die Vorlage einer Dokumentation erforderlich. Im Anschluss ist die behördliche Abnahme der Oberflächenabdichtung beim SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Ansbach zu beantragen.
- Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen sind zugelassene Gutachterbüros für Eigen- und Fremdprüfung zu beteiligen.
- Bei der Errichtung der PVA entstehende gefährliche und nicht gefährliche Baumischabfälle ordnungsgemäß und schadlos zu Entsorgung sowie vorher nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen. Bodenaushub mit Bodenwerten von Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20 ist ressourcenschonend am Ursprungsort, z.B. für Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Geländemodellierungen zu verwerten.
- Die Rekultivierungs- und Entwässerungsschichten sowie Dichtungskomponenten gemäß Deponieverordnung dürfen durch die Errichtung der Photovoltaikanlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Die Rammfundamente dürfen nicht in das Oberflächenabdichtungssystem eingreifen. Die Einbindetiefe der Rammfundamente ist nachzuweisen, die Herstellung der Fundamente ist vom Vorhabenträger durch Eigen- und Fremdprüfung zu dokumentieren und zu belegen.
- Falls eine unterirdische Verlegung von Kabeln stattfindet, ist diese ebenfalls vom Vorhabenträger durch Eigen- und Fremdprüfung zu dokumentieren und zu belegen. Ggf. ist eine oberirdische Verlegung innerhalb von Rohren möglich.
- Vom Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts des Oberflächenabdichtungssystems stattfinden. Sollten Erosionen durch von den Modulen ablaufendes Niederschlagswasser auftreten, ist dies vom Vorhabenträger dauerhaft zu unterbinden.
- Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems darf durch die Errichtung der PV-Anlage nicht nachteilig beeinflusst werden durch z.B. Statischen Belastungen unter Berücksichtigung von Wind- und Schneelasten oder Belastungen durch Baumaschinen und Geräte während der Herstellung der Verankerung, des Antransports, der Montage, bei der Wartung und dem Rückbau. Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht ist zu vermeiden.
- Die Zufahrt zu den Deponieeinrichtungen muss jederzeit gewährleistet werden.
- Die notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen am Deponiekörper dürfen durch den Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Sanierungen und sonstige Belange des Deponiebetriebes haben Vorrang vor den Betrieb der PV-Anlage. Betroffene Anlagenteile sind ggf. für den Zeitraum der Arbeiten am Deponiekörper zurückzubauen. Der Zugang zum Deponiekörper muss für die Überwachungsbehörden und die Stadt jederzeit möglich sein.



- Es ist grundsätzlich ein Abstand zur OK der Entwässerungsschicht von mindestens 0,50 m einzuhalten.

9. Realisierung der Planung

Das Bebauungsplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Feuchtwangen soll im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden.

10. Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

10.1 Allgemeines

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn - und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels integriertem Grünordnungsplan erforderlich. Artikel 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen als Bestandteil von Bebauungsplänen.

Das Baugesetzbuch regelt vor allem in § 9 Fragen, die den Grünordnungsplan (GOP) betreffen. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in Art. 8 BayNatSchG sind Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft geregelt. Diese naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 geht erstmals in § 1 a auf umweltschützende Belange konkret ein.

Der Verursacher des Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Folgen des Eingriffes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Grünordnungsplan ist zu begründen und darzustellen, ob und in welchem Umfang die Realisierung des Bebauungsplanes einen Eingriff in die Natur und Landschaft vornimmt und welche Maßnahmen zu dessen Minderung vorgesehen sind.

10.2 Anwendung der Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Flächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Diese gesetzliche Definition stellt nicht auf eine Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter, sondern auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und auf das Landschaftsbild ab.

Schutzgüter: Flora
Fauna
Boden
Wasser
Klima
Luft

Ein Bebauungsplan, dessen Zweckbestimmung in der Ausweisung oder Erweiterung von Bauflächen liegt, bereitet stets einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Als Eingriff im engeren Sinne gelten hier die neuen Baumassen, Flächenversiegelungen, Verkehrswege sowie die Beseitigung von Gehölzen, Wiesen oder Wasserläufen. Auch Veränderungen der Bodenstrukturen und größere Erdbewegungen stellen Eingriffe dar.

10.3 Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wird der Leitfaden „**Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft**“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen.

Der Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen:

- ⇒ Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt
- ⇒ Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der geplanten Vorhaben (Bestandserfassung und –bewertung; Darstellung möglicher Auswirkungen)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



- ⇒ Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- ⇒ Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- ⇒ Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
- ⇒ Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen
- ⇒ Darstellung oder Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich-
ggf. mit Zuordnung
- ⇒ Meldung zur Erfassung im Ökoflächenkataster

Je nach Planungsfall steht für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren) zur Verfügung.

Arbeitsschritte im Regelverfahren:

- ⇒ Erfassung und Bewertung des Bestandes
 - ⇒ Ermittlung des Eingriffs sowie Vermeidungsmöglichkeiten
 - ⇒ Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
 - ⇒ Auswahl geeigneter und sinnvoller Ausgleichsflächen
- Dann: Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen

Das vereinfachte Verfahren kommt dann zur Geltung, wenn die Planung so gestaltet wird, dass aufgrund einer wirksamen Vermeidung kein weiterer Ausgleichsbedarf entsteht. Das vereinfachte Verfahren beruht auf der Annahme, dass ein differenziertes Vorgehen (Regelverfahren) zum gleichen Ergebnis führen würde.

Für den Bebauungsplan des Sondergebietes „Photovoltaikanlage Deponie“ wird das Regelverfahren angewandt.

10.3.1 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft Schutzgut Arten und Lebensräume

Das geplante Sondergebiet stellt einen Eingriff in einen landwirtschaftlich genutzten Raum dar, der gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsregelung des BNatSchG durch die Maßnahmen der Grünordnung ausgeglichen werden soll. Das geplante Sondergebiet wird auf einer so genannten Konversionsfläche geplant. Es handelt sich um eine rekultivierte Altdeponie.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Bereich der Stadt Feuchtwangen nicht ausgewiesen und somit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Bereich der Stadt Feuchtwangen nicht ausgewiesen und somit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Naturpark (§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG)

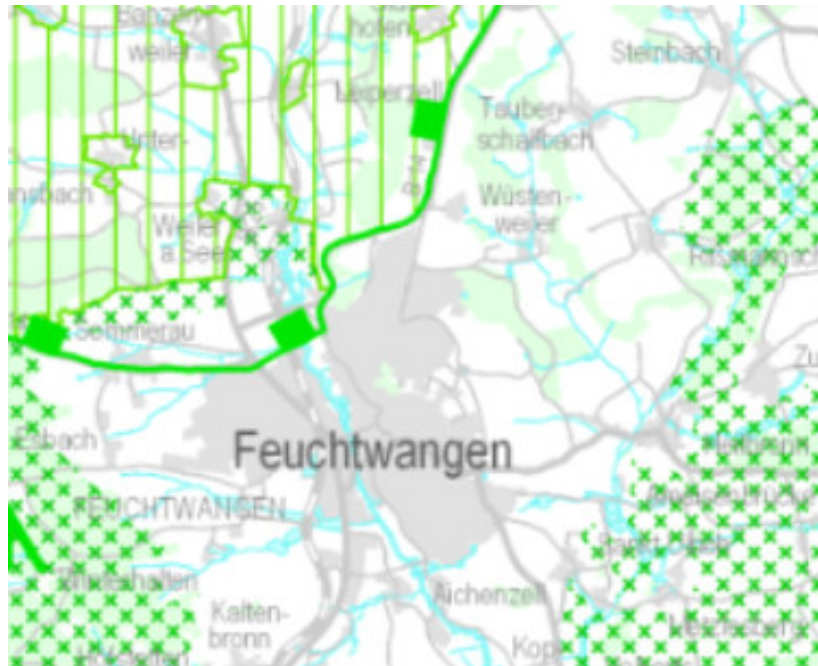
Die Stadt Feuchtwangen befindet sich nördlich der St 1066 im Bereich des Naturparks Frankenhöhe. Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage befindet sich somit außerhalb des Naturparks.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der Stadt Feuchtwangen nicht ausgewiesen.

Ehemalige Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken: Auszug aus der Karte „Landschaft und Erholung“

Die ehemalige Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe grenzt nördlich an die St 1066 nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an. Die Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe entspricht einem Landschaftsschutzgebiet gemäß Art. 17 BayNatSchG. Diese wird von den Planungen nicht beeinträchtigt.

Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Landschaftsbestandteile sind im Bereich der Stadt Feuchtwangen nicht ausgewiesen und somit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Natura 2000 Gebiete (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Flächen gemäß der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) bzw. der Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (Richtlinie 79/409/EWG) vorhanden.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Biotope im Rahmen der Biotopkartierung kartiert. In der näheren Umgebung sind folgende kartierte Biotope vorhanden:



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



6828-1004-001 Landröhricht nördlich von Feuchtwangen
6828-0003-003 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler
6828-0003-005 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler
6828-0003-006 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler
6828-1036-001 Streuobstbestand westlich von Wüstenweiler

Schutzgut Wasser

Es besteht daher keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Es sind keine Fließ- oder Stillgewässer im Planungsgebiet vorhanden.

Schutzgut Boden

Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine rekultivierte Deponie. Seltene Bodenformationen sind daher nicht vorhanden.

Schutzgut Klima / Luft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Luftaustauschbahnen betroffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Stadt Feuchtwangen kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden. Intensiv und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen wechseln sich ab. Die Landschaft von Feuchtwangen ist reich strukturiert durch die vorhandenen Streuobstbereiche, große Waldflächen, Bachauen mit ihrer vielschichtigen Gehölzvegetation und der offenen Agrarlandschaft, die in den höheren Lagen mit intensivem Ackerbau betrieben wird und in den Talräumen mit Dauergrünland. Da es sich bei dem Geltungsbereich um eine ehemalige Bauschuttdeponie handelt, ist das Landschaftsbild durch die Vornutzung bereits beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind bisher keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Schutzgut Freizeit und Erholung

Da es sich bei dem Geltungsbereich um eine ehemalige Deponie handelt, ist das Landschaftsbild durch die Vornutzung bereits beeinträchtigt.

10.3.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Arten und Lebensräume

Die geplante Eingrünung der Photovoltaikanlage stellt ein Trittsteinbiotop für Tierarten dar und dient der Lebensraum-Vernetzung und als Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten.

Die Eingrünung wird aus standorttypischen, einheimischen Gehölzarten aufgebaut. Weiterhin wird bei der Anlage des Zauns Rücksicht auf bodenlebende Tierarten genommen, da keine Sockelmauern erlaubt sind, sowie Tieren das Unterqueren des Zauns ermöglicht werden muss. Die Zaununterkante muss mindestens 0,15m über dem natürlichen Gelände liegen. Der Zaun wird innerhalb des Grüngürtels angebracht, so dass er von außen nicht sichtbar ist. Beleuchtungsanlagen werden generell ausgeschlossen, so dass keine Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung stattfindet.

Invasiven Pflanzen (hier: Japanischer Knöterich) sind vor der Ansaat und Flächenbearbeitung von der Fläche sachgerecht zu entfernen und zu entsorgen, um einer weiteren Verbreitung entgegen zu wirken.

Die gesamte Fläche wird extensiviert und ein Magerrasen zwischen den Photovoltaikmodulen entwickelt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie jegliche Art von Düngung sind nicht zulässig, also keine organische und keine mineralische Düngung.



1. Eingrünung

Anlage der Minimierungsmaßnahme:

Es ist eine fünfreihige Hecke als Eingrünung geplant. Hierbei wurden standortgerechte heimische Laubbäume oder Obsthochstämme gepflanzt, die dauernd zu unterhalten sind. Das Pflanzschema sowie die vorgeschlagenen Gehölzarten auf dem Planteil sind zu beachten. Die Fläche weist insgesamt eine Größe von 0,50 ha auf.

Hecken und Feldgehölze erfüllen wichtige Funktionen für unsere Umwelt: Sie sind Lebensraum für viele gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Der größte Teil unserer einheimischen Reptilien, nahezu 50 Prozent unserer Säugetierarten und rund 20 Prozent der einheimischen Brutvögel, sind zumindest zeitweise an den Lebensraum Hecke gebunden. In der Kulturlandschaft tragen sie zur Landschaftsgliederung bei und wirken als wichtige Biotopvernetzungslinien. Angrenzende Fluren werden durch Feldgehölze vor Wind und Erosion geschützt

Pflegeziel der Minimierungsmaßnahme:

Damit Hecken und Baumreihen diesen vielfältigen ökologischen Nutzen auf Dauer erfüllen können, sind bei Bedarf gezielte Pflegemaßnahmen unter der Berücksichtigung folgender Ziele erforderlich:

- Erhalt der standortgerechten und heimischen Sträucher und Bäume
- Erhalt eines schutzbietenden Dickichtes in der Strauchschicht mit blütenreichem Austrieb
- Verhinderung von Verkahlung, Überalterung und Auseinanderbrechen ganzer Heckenabschnitte
- Förderung eines ungehinderten Baumwachstums bis ins hohe Alter (dies bezieht sich auf die Bäume, die als Überhälter in der Hecke stehen bleiben sollen)
- Verbleib von vitalem Holz sowie von Alt- und Totholz
- Förderung der Naturverjüngung durch rechtzeitige Neuanpflanzungen
- Erhalt von vorgelagerten Wildkrautzonen
- Verhinderung eines Kahlschlages

Pflegemaßnahmen für die Minimierungsmaßnahme:

Die Pflege von Feldgehölzen darf nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. In der Vegetationszeit sollen die Hecken ungestört wachsen und gedeihen können. In dieser Phase lagern die Pflanzen Nährstoffe in ihren Wurzeln ein, die sie später für den Neuaustrieb brauchen. Ein weiterer Grund für die Pflege im Winter: Die Vögel werden dann während ihrer Brutzeit nicht gestört.

Artenreiche Hecken sind abschnittsweise zu pflegen: alle fünf bis sieben Jahre ist ein Verjüngungsschnitt durchzuführen. Die Büsche und Sträucher werden ausgelichtet, so dass durch eine bessere Besonnung in Teilbereichen ein dichter Neuaustrieb gefördert wird. Die Gehölze bleiben jedoch in ihrer Struktur erhalten und erfüllen weiterhin eine ökologische Funktion. Bei den Verjüngungsschnitten werden jeweils nur ca. 30 % der älteren Äste eines Strauches ca. 10 – 20 cm über dem Erdboden entfernt. Größere Bäume (Überhälter) und noch junge Bäume (zukünftige Überhälter) sind frei wachsen zu lassen.

2. Extensivierung

Anlage der Minimierungsmaßnahme:

Im gesamten Bereich des Sondergebietes, welches als überbaubare Fläche dargestellt ist, ist Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Es zertifiziertes autochtones Saatgut der Herkunftsregion Fränkisches Hügelland zu verwenden. Ein Mindestanteil von 30% Kräutern ist vorzusehen. Die Flächeneinsaat ist bei Baubeginn umzusetzen.

Pflegeziel der Minimierungsmaßnahme:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Ziel ist, einen extensiven Pflanzenbestand zu entwickeln, mit einer artenreichen Magerwiese am Boden. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide und Dünger, aber auch organische Dünger werden ausgeschlossen.

Es ist sicherzustellen, dass den umliegenden Grundstücken keine übermäßigen Belastungen durch Unkrautsamenflug entstehen. Treten gefährliche Unkräuter wie z.B. Jacobskreuzkraut (*Senecio jacobaea*) oder Beifuß-Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*) auf, sind diese Einzelpflanzen vor der Samenreife auszustechen und ordnungsgemäß zu beseitigen, um deren Ausbreitung zu verhindern. Die ersten zwei bis drei Jahre ist eine häufigere Mahd (entsprechend den Saatguthinweisen) unter den Photovoltaikmodulen zulässig.

Pflegemaßnahmen für die Minimierungsmaßnahme:

Das Grünland ist jährlich mindestens 1x, maximal 2x zu mähen. Frühester Schnitttermin wird auf den 15. Juni festgelegt. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig bzw. die Fläche ist extensiv zu beweiden. Organische bzw. mineralische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig.

3. Vermeidungsmaßnahmen aus der saP

3.1 Fledermäuse

- **Maßnahme V1 (keine Nachtbaustelle):** Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen werden Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung verzichtet.

- **Maßnahme V2 (Bauzeitenregelung Fledermäuse & Kontrolle Baumhöhlen):** Der Biotopbaum ist als potenzielle Lebensstätte für Fledermäuse zu erhalten. Falls zwingende Gründe dagegensprechen und der Biotopbaum gefällt werden muss, darf der Baum nur außerhalb der besonders kritischen Fledermausphasen im Zeitraum 11.09.-31.10. oder 16.03.-30.04. gefällt werden. Voraussetzung dafür ist, dass vorher durch eine ökologische Baubegleitung aktuelle Vogelbruten ausgeschlossen werden (im Zeitraum 01.03.-30.09.) sowie eine endoskopische Kontrolle der betroffenen Strukturen, um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen auszuschließen. Kann mit Hilfe der Endoskopie ein Fledermausbesatz nicht 100%ig ausgeschlossen werden, ist der Verschluss der pot. Fledermausquartiere mittels eines Einwegverschlusses (Folie) erforderlich. Der Baum darf erst eine Woche nach dem Verschluss gefällt werden, damit die Tiere ausreichend Zeit zum Ausflug besitzen.

3.2 Reptilien

- **Maßnahme V3 (Reptilienschutzzaun):** Aufstellen eines Reptilienschutzzauns (ca. 285 m) vor Beginn der Abfangaktion in sensiblen Bereichen (vgl. Abbildung 7), um ein Einwandern der Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern. Der Zaun ist eine sichtbare Abgrenzung der nachgewiesenen Eidechsenhabitate, welche nicht im Baufeld liegen. Der Zaun muss spätestens ab Ende Mai bis Bauende bzw. mindestens Mitte Oktober gestellt werden. Dies betrifft vor allem den östlichen Deponiebereich sowie die östlich gelegenen Grünlandflächen (Fl.Nr. 1533 & 1530 Gemarkung Heilbronn). Bei Aufstellung des Zaunes ist unbedingt auf einen zum Boden hin lückenlosen Zaunabschluss zu achten, sodass keine Individuen hindurchschlüpfen. Der Zaun muss regelmäßig auf Funktionalität überprüft werden. Im Bereich des Zaunes muss die Vegetation kurzgehalten werden und ggf. per Hand freigeschnitten werden (V5 beachten). Die Erreichbarkeit der neu angelegten Habitatstrukturen (ACEF2) muss dabei sichergestellt werden. Die verbleibenden Tiere innerhalb des Baufeldes müssen abgefangen werden (siehe Maßnahme V5).

- **Maßnahme V4 (Vergrämung Zauneidechse):** Vor dem Aufstellen des zum Reptilienschutzzaunes, der die Zauneidechsen vom Baugeschehen ausgrenzt, sollen die tatsächlichen Baubereiche (insbesondere die Deponiefläche Fl.Nr. 2286 Gemarkung Feuchtwangen) vor dem Aufstellen des Zaunes gemäht werden (kein Mulchen). Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden.

- **Maßnahme V5 (Abfang Zauneidechse):** Die nach Aufstellen des Reptilienschutzzaunes (V4) innerhalb des Baufeldes verbleibenden Zauneidechsen müssen zwischen Ende Mai bis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Ende Juni und Anfang August bis Mitte September an mind. 5 Terminen je Abfangzeitraum abgefangen werden. Als Ausgleich steht den Zauneidechsen der aufgewertete Lebensraum am Hang der Deponiefläche mit den neu angelegten Habitatstrukturen (ACEF2) zur Verfügung. Die Zugänglichkeit zu diesen Strukturen muss gewährleistet sein. Werden nach dem ersten Abfangzeitraum keine Zauneidechsen mehr aufgefunden, kann die Baufläche in Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung bereits früher freigegeben werden.

3.3 Vögel

- **Maßnahme V6 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit):** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgt die Baufeldfreimachung frühestens Anfang September und spätestens Ende Februar. Der Gehölzschnitt darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar stattfinden (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG). Ein unmittelbarer Baubeginn nach der Baufeldfreimachung (wenn Ende Februar) ist sicherzustellen, um eine erneute bzw. spätere Besiedelung insbesondere durch Offenland-Bodenbrüter zu vermeiden.
- **Maßnahme V7 (Bauzeitenregelung Neuntöter):** Um baubedingte Störungen, die zu einer Brutaufgabe des Neuntöters führen würden, zu vermeiden, dürfen in einem Umkreis von 50 m um den Brutplatz zwischen Ende April bis Mitte Juli keine Arbeiten zur Errichtung der PV-Anlage einschließlich der Umzäunung erfolgen.
- **Maßnahme V8 (Erhalt Gehölze Neuntöter):** Die Gehölze entlang des nördlich verlaufenden Weges (Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn) müssen als Bruthabitat für den Neuntöter erhalten bleiben. Während der Baumaßnahmen müssen die Gehölze durch einen Schutzzaun gesichert werden.

3.4 Allgemein

- **Maßnahme V9 (Ökologische Baubegleitung):** Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonders kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten.

Schutzgut Wasser

Es ist keine zusätzliche Erschließung notwendig, da vorhandene Wege benutzt werden können. Das an den Moduloberflächen ablaufende Wasser wird an Ort und Stelle versickert.

Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist für das Grundwasser positiv zu beurteilen. Ebenso sind cadmiumhaltige Module im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Schutzgut Boden

Es werden keine Flächen innerhalb des Geltungsbereiches versiegelt. Für die Verankerung der Modultische werden keine Fundamente errichtet.

Schutzgut Klima / Luft

Es können keine Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft vorgenommen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die vorgesehene Eingrünung des Gebietes wird das Gebiet langfristig optisch aufgewertet. Der notwendige Zaun um die Solaranlage wird in den Grüngürtel eingebunden, so dass der Zaun von außen nicht wahrzunehmen ist.

Beleuchtungsanlagen werden im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Schutzgut Freizeit und Erholung

Es können keine Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Freizeit und Erholung vorgenommen werden.

Eingriff

Nach § 14 BNatschG sind Eingriffe in Natur und Landschaft „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (Abs. 1).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. (§ 15 Abs. 1 BNatschG).

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatschG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatschG).

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatschG)..

Als Eingriffstatbestand der geplanten Baumaßnahme ist nach §14 BNatSchG zu werten:
⇒ Eingriff in das Landschaftsbild

Schutzgut Arten und Lebensräume

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine rekultivierte Deponie. Somit weist das Gebiet aufgrund der bisherigen Nutzung insgesamt eine geringe Wertigkeit als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten auf.

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase ist mit verstärkter Unruhe und vermehrtem Fahrverkehr zu rechnen. Dieser wird auf vorhandenen Wirtschaftswegen durchgeführt. Beeinträchtigungen entstehen bau- und anlagenbedingt durch die Flächeninanspruchnahme, die mit insgesamt 3,29 ha als nicht erheblich eingestuft werden kann, da nahezu keine Versiegelung stattfindet.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Kartierung vorgenommen. Naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Grünordnungsplan festgesetzt.

Die im Bebauungsplan evtl. festzusetzenden Ausgleichsflächen sind dauerhaft als beschränkte persönliche Dienstbarkeit gem. § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auszugestalten und damit dinglich zu sichern. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Während der Bauphase ist mit verstärkter Unruhe und vermehrtem Fahrverkehr zu rechnen. Dieser wird auf vorhandenen Wirtschaftswegen durchgeführt. Beeinträchtigungen entstehen bau- und anlagenbedingt durch die Flächeninanspruchnahme, die mit insgesamt 3,29 ha als nicht erheblich eingestuft werden kann, da keine Versiegelung stattfindet.

Schutzgut Wasser

Es werden keine Flächen innerhalb des Geltungsbereiches versiegelt.

Schutzgut Boden

Aufgrund der Vornutzung als Deponie ist keine natürliche Bodenentwicklung auf dem Standort vorhanden. Die Module selbst befinden sich über dem Boden, so dass hier keine Beeinträchtigungen für den Boden stattfinden.

Schutzgut Klima / Luft

Es wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild

Beim Plangebiet handelt es sich um eine bisher als Deponie genutzte Fläche. Die Module werden auf Ständer aufgebracht mit einer Gesamthöhe von maximal 3,0m.

Der vorgesehene Grüngürtel um den Planbereich erhält eine ausreichende Breite, um für den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild positiv wirken zu können. Die Module können so weitgehend, der notwendige Zaun vollständig verdeckt werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind bisher keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Schutzgut Freizeit und Erholung

Es findet keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Freizeit und Erholung statt.

Bewertung

Eingriffe durch die geplante Maßnahme der Errichtung von Photovoltaikmodulen finden hauptsächlich im Bereich des Landschaftsbildes statt. Hier ist durch eine entsprechende Eingrünung eine Eingriffsminimierung zu schaffen. Die notwendige Einzäunung der Anlage kann durch Eingrünungsmaßnahmen in die Landschaft eingebunden werden, ebenso wie die Anlage selbst, was sich für das Landschaftsbild positiv auswirkt.

Durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden. Dies wird bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs berücksichtigt werden.

10.3.3 Ermitteln des Umfangs des erforderlichen Ausgleichs

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zielen grundsätzlich darauf ab, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Als Ausgleichsmaßnahmen können nur Maßnahmen anerkannt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche führen. Der Erhalt bzw. die Sicherung vorhandener wertvoller Flächen stellt keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne § 15 BNatSchG dar.

Beim Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um eine ehemals als Deponie genutzte Fläche., die der Kategorie I „Gebiete geringer Bedeutung“ für Naturhaushalt und Landschaftsbild angehört.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 4,36 ha. Hiervon sind 3,29 ha für die Photovoltaikanlagen vorgesehen, 0,50 ha für den Grüngürtel sowie 0,58 ha für die Ausgleichsfläche, welche in Form einer extensiven Wiese umgesetzt wird. Hier findet kein Eingriff statt, da keine Bebauung zulässig ist. Die Fläche für die Photovoltaikanlagen wird

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



extensiviert, was gemeinsam mit der Eingrünung als Minimierung des Eingriffs angerechnet wird.

Ausgleichende Fläche	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf
32.950 m ²	0,2	6.590 m ²

Es ist die überbaubare Grundstücksfläche von ca. 3,29 ha auszugleichen mit dem Kompensationsfaktor von 0,2 unter Beachtung der beschriebenen Minimierungsmaßnahmen (vgl. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009).

10.3.4 Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

Die grundsätzliche Eignung einer potenziellen Ausgleichsfläche beurteilt sich danach, ob diese aus naturschutzfachlicher Sicht aufgewertet werden kann.

Stehen im Plangebiet nicht ausreichend naturschutzfachlich geeignete Flächen zur Verfügung, so kann die Gemeinde Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festlegen. Werden Eingriff und Ausgleich räumlich voneinander getrennt, kann ihre funktionale Verknüpfung nach § 9 Abs. 1a und § 1a Abs. 3 BauGB planerisch durch entsprechende Darstellungen und durch Festsetzungen festgeschrieben werden.

Da im vorliegenden Fall eine zeitliche Befristung für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung vorliegt und somit auch eine zeitliche Befristung der Ausgleichsflächen, werden die Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt, festgesetzt und dem Eingriff entsprechend zugeordnet.

1. Fledermäuse

• **Maßnahme ACEF1 (Ausgleich Baumhöhlen):** Falls bau- bzw. anlagenbedingt der vorhandene Biotopbaum gefällt werden muss, sind die relevanten Quartierstrukturen (Spalte und Höhle) mit drei Fledermauskästen pro Quartier auszugleichen. Insgesamt sind somit drei Rundkästen sowie drei Spaltenkästen anzubringen. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens ein Jahr vor Beseitigung der Quartierbäume), an geeigneten Bäumen sowie im räumlichen Zusammenhang stattfinden. Lage und Auswahl der Fledermauskästen müssen von einem Experten (ökologische Baubegleitung) bestimmt werden. Die langfristige Erhaltung und Prüfung/Pflege muss sichergestellt werden.

2. Reptilien

Maßnahme ACEF2 (Lebensraumaufwertung Zauneidechse) auf Teilflächen der Flurnummer 2286, Gemarkung Feuchtwangen und Flurnummer 1533, Gemarkung Heilbronn Größe: 5.880 m²; Bestand: Deponie:

Da nicht auszuschließen ist, dass Zauneidechsenlebensraum während der Bauphase und anlagebedingt beeinträchtigt wird, muss im funktionalen Umfeld der Zauneidechsen-Fundpunkte ein Ersatzlebensraum von ca. 3.000 m² angelegt werden bzw. bestehender Lebensraum aufgewertet werden. Dabei sollen mindestens zwei Habitatstrukturen (ein Sommer- und ein Winterquartier) und zwei Rohbodenstellen angelegt werden, die den Zauneidechsen als Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätte dienen. Um Sommerquartiere (Versteckmöglichkeiten) und Winterquartiere anzulegen, eignen sich Totholz (Reisighaufen, Wurzelstöcke etc.), Steine (mind. 60 % der Steine mit einer Körnung von 20-40 cm) oder eine Kombination der Materialien. Die Strukturen sollen eine Größe von 2-3 m, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe haben. Es sollte nur ortstypisches Material verwendet werden. Auf der Nordseite der angelegten Strukturen muss zumindest teilweise Deckung durch Pflanzen gegeben sein. Da es sich um einen Deponiekörper handelt, ist das Abtiefen der Habitatelemente nicht möglich. Für die Anlage von Eiablageplätzen müssen Rohboden- bzw. sandige Stellen geschaffen werden. Die umgebende Fläche muss als mageres Grünland den Zauneidechsen als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Die Lebensraumaufwertung erfolgt in direktem räumlichem Bezug zu den nachgewiesenen Zauneidechsenhabitaten auf der Freifläche zwischen der mittleren und der östlichen PV-Fläche. Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn funktionsfähig zur Verfügung stehen. Die genaue Planung und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Umsetzung muss von einem Experten durchgeführt und begleitet werden (ökologische Baubegleitung). Weitere Informationen und Empfehlungen zur Schaffung von Zauneidechsenlebensräumen sind in der saP-Arbeitshilfe (LFU 2020) zu finden. Da es sich zum Teil um bereits durch Zauneidechsen besiedelte Flächen handelt, darf die Herstellung der Habitatemente nur während der aktiven Zeit der Reptilien vor dem Beginn der Eiablage zwischen April und Mai erfolgen. In Abständen von drei Jahren müssen die Habitatemente von Vegetation befreit werden. Die zur CEF-Maßnahme gehörende Fläche wird zu 70 % im Winterhalbjahr manuell gemäht (Motorsense, Balkenmäher). Die restlichen 30 % der Grünfläche bleiben als Altgrasbestände und Versteckmöglichkeiten erhalten.



3. Vögel

• Maßnahme ACEF3 (Anlage Ersatzhabitat) auf Teilflächen der Flurnummer 1470, Gmk. Heilbronn: Größe: 5.000 m²; Bestand: Ackerfläche

Um den Verlust des Bruthabitats für die Feldlerche auszugleichen, muss für jedes betroffene Brutpaar ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Insgesamt sind ein, ggf. zwei, Brutpaare betroffen. Die spezifischen Habitatansprüche der Feldlerche müssen dabei berücksichtigt werden. Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche ausgeführt werden. Es dürfen keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege vom 15.3. bis 01.07. eines Jahres erfolgen. Um den räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, muss die Ausgleichsfläche innerhalb eines 2 km – Radius um die Eingriffsfläche liegen. Bei der Flächenauswahl müssen folgende Mindestabstände immer eingehalten werden:

- zu Einzelbäumen 50 m
- zu Baumreihen und Feldgehölzen (Größe 1 bis 3 ha) 120 m
- zu geschlossenen Gehölzkulisse (Wälder, Hecken) 160 m
- zu Mittel- und Hochspannungsleitungen 100 m
- zu Flächen zur Freizeit-Nutzung (Sportplätze, Parkplätze, Spielplätze, Kleingartenanlagen) 50 m.

Im Abstand von 1 - 2 Jahren werden die Brachstreifen zwischen Oktober und 1. März flachgründig gegrubbert. Im Abstand von 50 m zum Brachstreifen werden keine Gehölze gepflanzt.

Soweit sich bei einer Überprüfung der CEF-Maßnahmen ergibt, dass die Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben bzw. sich die Standortvoraussetzungen geändert haben, sind gegebenenfalls Anpassungen bei den Pflegemaßnahmen und/oder eine Verschiebung der Maßnahmen auf artenschutzrechtlich besser geeignete Flächen in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorzunehmen.



**10.3.5 Zusammenfassende Abwägung zur naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung**

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG gelten Eingriffe als ausgeglichen, wenn nach der Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die beschriebenen Eingriffe in den Naturhaushalt sind bei Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen.



Umweltbericht für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Feuchtwangen

1. Inhalt und Aufgabe der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, die Bodenschutzklausel, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Regelung über die Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von z.B. FFH-Gebieten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, b und d.

§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestimmt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist die Anlage zum BauGB zu beachten.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in der Anlage zum § 2 Abs. 4 und 2a BauGB beschriebenen Inhalt, welcher als nicht abgeschlossener Katalog der Angaben, die im Umweltbericht enthalten sein müssen, betrachtet werden kann. Da der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Photovoltaikanlage Deponie", welches im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen durchgeführt wird, übereinstimmend ist, wird nur ein Umweltbericht für beide Bauleitplanverfahren erstellt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ befindet sich im Außenbereich, nordöstlich von Feuchtwangen. Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ vorgesehen. Im FNP wird eine
--	---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das
Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen**



	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" dargestellt
Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	Es werden u.a. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt. Nebenanlagen dürfen diese gemäß Festsetzungen Bebauungsplan überschreiten. Die Sonderbaufläche für den Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Deponie“ bezieht sich auf eine Fläche nordöstlich von Feuchtwangen. Es handelt sich um eine als Deponie genutzte Fläche. Erschlossen wird die Anlage durch vorhandene Wirtschaftswege.
Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	Es ist vorgesehen, ein sonstiges Sondergebiet "SO" mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ i.S.d. § 11 BauNVO im Bebauungsplan auszuweisen. Im FNP wird die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,36 ha, die überbaubare Fläche beträgt ca. 3,29 ha.

2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes im BauGB	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dem Bauleitplanentwurf ist hierzu eine Begründung mit Grünordnungsplan sowie Umweltbericht beizufügen. Berücksichtigung der dargestellten Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung: Es werden durch die Planung keine Ziele des Umweltschutzes beeinträchtigt.
Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG	Im Plangebiet sind keine Gebiete als Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile, nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art. 20 BayNatSchG) oder als kartierte Biotopie ausgewiesen. Berücksichtigung der dargestellten Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung: Es werden durch die Planung keine nach dem BayNatSchG geschützten Flächen oder Bestandteile der Natur beeinträchtigt.
Ziele des Umweltschutzes im Regionalplan und im LEP	Die Stadt Feuchtwangen befindet sich nach dem Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Des



	<p>Weiteren befindet sich die Stadt Feuchtwangen in der erweiterten Förderkulisse auf Basis des Raums mit besonderem Handlungsbedarf 2013.</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm Bayern fordert unter 3.3 eine Vermeidung von Zersiedelung. Vermeidung von Zersiedelung. Als Ziel ist hier definiert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.</p> <p>Ziel des LEP ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (6.2.1). Hinsichtlich der Photovoltaik sind unter 6.2.3 die folgenden beiden Grundsätze formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. • Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. <p>Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken äußert sich unter Kapitel 6.2.1 "Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien", dass in der Region anzustreben ist, "erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen".</p> <p>Als Grundsätze sind unter 6.2.3 "Photovoltaik" formuliert:</p> <p>6.2.3.1 Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.</p> <p>6.2.3.2 Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>6.2.3.3 Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen".</p> <p>Berücksichtigung der dargestellten Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung: Es werden keine Ziele des Umweltschutzes im Regionalplan und im LEP beeinträchtigt.</p>
Landschaftsplan der Stadt Feuchtwangen	Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Landschaftsplan, der mit dem Flächennutzungsplan abgestimmt ist.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die



voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, Fläche

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine ehemals als Deponie genutzte Fläche. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, wird die Fläche weiterhin als Deponie genutzt.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)
Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)
Naturdenkmale sind im Planbereich und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden.

Naturpark (§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG)
Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Frankenhöhe

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)
Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich außerhalb der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Diese grenzt nördlich an die St 1066. Die ehemalige Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe entspricht einem Landschaftsschutzgebiet gemäß Art 10 BayNatSchG.

Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)
Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsraum.



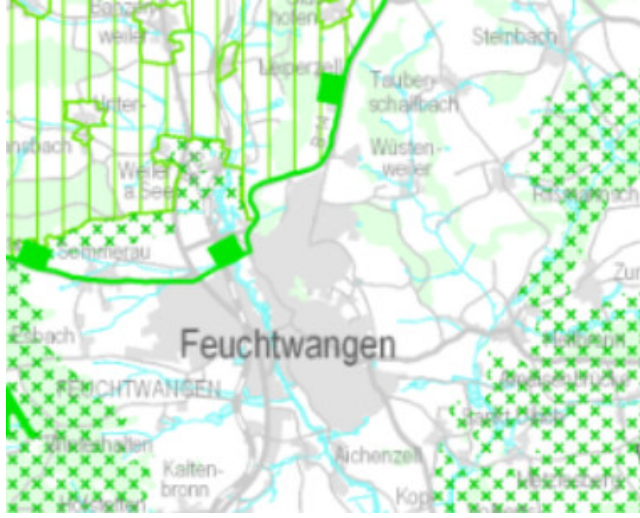
Auszug Bayern fis-natur

Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG)
Innerhalb des Plangebietes sind keine Natura 2000 Flächen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vorhanden oder vorgesehen.


Kartierte Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG)
Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit durchgeführten Biotopkartierung wurde das Gebiet der Stadt Feuchtwangen kartiert. Hierbei wurden besonders wertvolle Biotop mit einer Größe über 1.000 m² erfasst. Es befinden sich keine kartierten Biotop im Plangebiet.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere




	<p>kartierten Biotope. 6828-1004-001 Landröhricht nördlich von Feuchtwangen 6828-0003-003 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler 6828-0003-005 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler 6828-0003-006 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler 6828-1036-001 Streuobstbestand westlich von Wüstenweiler</p> <p>Arten- und Biotopschutzkartierung (ASK) Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) gibt Hinweise auf Tiervorkommen im Gemeindegebiet. Im Plangebiet sind keine Vorkommen besonderer Tierarten kartiert.</p> <p>Die Fläche selbst weist eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere auf. Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Vorkommen sind aufgrund der anthropogen stark beeinflussten Standortverhältnisse nicht zu erwarten. Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang der benachbarten Flächen erfüllt das Plangebiet nicht.</p>  <p>Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken: Auszug aus der Karte „Landschaft und Erholung“</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die prüft, ob die Fläche eine Bedeutung für Pflanzen und Tiere aufweist.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Das Plangebiet befindet sich im süddeutschen Schichtstufenland, das durch Keupersedimente und ein hügeliges Mittelgebirgsrelief geprägt ist. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum „Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland“ (113) zu, einer Untereinheit der „Mittelfränkisches Becken“ (113.0)</p> <p>Die Bodenbildung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Relief und Klima. Seltene Bodenformationen sind nicht vorhanden. Es besteht keine Bodenversiegelung im Planungsgebiet. Insgesamt herrscht im Gebiet Ackernutzung vor. Nach der Geologischen Karte befindet sich der Geltungsbereich im Mittleren Keuper mit der geologischen Einheit der Estherien-schichten. Vorzufinden ist ein rotbrauner, violettbrauner, grauer, graugrüner Ton-/Mergelstein mit grauen Dolomit(mergel)steinbänken und mit grauen, knollig-knauerigen Quarzbreccien sowie mit weißgrauem Gipsstein in Lagen und Linsen und gelbgrau, grusig</p>



	<p>Residualbildungen (Quelle: www.umweltatlas.bayern.de).</p>  <p>Auszug aus dem Regionalplan 8, Begründungskarte 2 "Ökologisch-funktionelle Raumlagerung"</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p>Aufgrund der Vornutzung als Deponie ist keine natürliche Bodenentwicklung auf dem Standort vorhanden. Die Module selbst befinden sich über dem Boden, so dass hier keine Beeinträchtigungen für den Boden stattfinden. Diese Nutzung wird bei Nichtdurchführung der Planung beibehalten.</p> <p>Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Das Planungsgebiet entwässert über die Sulzach zur Donau. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt.</p> <p>Das Grundwasserdargebot ist von geringer Ergiebigkeit aufgrund der relativ geringen Niederschlagsmengen und dem wenig durchlässigen geologischen Untergrund. Daher ist im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate gering.</p>
<p>Schutzgut „Klima / Luft“</p>	<p>Die makroklimatische Situation des Raumes Feuchtwangen wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. Das Klima ist als subkontinental zu bezeichnen.</p> <p>Das Fehlen von tiefen Talabschnitten ermöglicht ungehinderten Kaltluftabfluss. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700 mm, an den Randbuchten der Frankenhöhe 800 mm.</p>
<p>Schutzgut „Landschaft“</p>	<p>Das Landschaftsbild von Feuchtwangen wird geprägt durch die vorhandenen Streuobstbereiche an den Ortsrändern und den Bachauen der Feuchtwangen und ihrer Zuflüsse mit ihrer vielschichtigen Gehölzvegetation sowie dem überwiegend waldbewachsenen Frankenhöhetauf. Ansonsten dominiert die intensive Ackerbau-landschaft.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine Deponiefläche.</p>
<p>Schutzgut „Biologische Vielfalt“</p>	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
<p>Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“</p>	<p>FFH- und Vogelschutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Schutzgut „Mensch“	<p>Das Planungsgebiet besitzt aufgrund seiner anthropogenen Überformung eine geringe Naturnähe. Die Vielfalt ist infolge der Überformung und der geringen bis mäßige strukturelle Ausstattung ebenfalls als gering einzustufen.</p> <p>Durch die geplante Eingrünung und die geographische Lage, wird die Anlage in die Landschaft eingebunden.</p>
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	<p>Im Geltungsbereich sind bisher keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen.</p>  <p>Auszug Bayern-Viewer denkmal</p> <p>Westlich befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-5-6827-0019 Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums.</p>
Schutzgüter Wechselbeziehungen	<p>Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>

3.2 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, Fläche	<p>Bauphase Während der kurzen Bauphase ist mit verstärkter Unruhe und vermehrtem Fahrverkehr zu rechnen. Dieser wird auf vorhandenen Wirtschaftswegen durchgeführt.</p> <p>Betriebsphase Bei Realisierung der Planung werden ca. 3,29 ha als Deponie genutzte Fläche in Bauflächen für Solarmodule umgewandelt. Infolge von geringfügiger Versiegelung und Überbauung bzw. „Überdachung“ gehen nur minimal Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Hievon betroffen sind weniger Pflanzengesellschaften, da durch die Deponienutzung der Flächen es sich um anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen handelt.</p> <p>Jedoch werden Tierarten, die sich auf den Lebensraum „Acker“ spezialisiert haben, wie z.B. bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche verdrängt. Andererseits erhalten siedlungs- und</p>
--	---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das
Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen**



	<p>heckenbewohnende Vogelarten aber auch auf Wiesen spezialisierte Arten (u.a. zahlreiche Insektenarten) einen neuen Lebensraum. Das Artenspektrum wird sich somit durch die Planung verschieben. Da angrenzend genügend Ausweichquartiere für die verdrängten Tierarten vorhanden sind, führt die Planung zu keiner Bestandsgefährdung.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Bauphase Bei der Aufstellung der Module kann temporär mit Bodenverdichtungen gerechnet werden.</p> <p>Betriebsphase Es findet keine Bodenversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches statt. Die Module selbst befinden sich über dem Boden, so dass hier keine Beeinträchtigungen für den Boden stattfinden.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und organischen sowie mineralischen Düngern ist nicht zugelassen.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Bauphase Bei der Aufstellung der Module kann temporär mit Bodenverdichtungen gerechnet werden.</p> <p>Betriebsphase Es werden keine Flächen innerhalb des Geltungsbereiches versiegelt. Das auf die Modulanlagen fallende Niederschlagswasser kann an Ort und Stelle versickern.</p> <p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, die an das Plangebiet angrenzenden Oberflächengewässer sind von dem Eingriff nicht betroffen.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und organischen sowie mineralischen Düngern ist nicht zugelassen. Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“ Anfälligkeit des geplanten Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Die makroklimatische Situation des Raumes Feuchtwangen wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. Das Klima ist als subkontinental zu bezeichnen. Das Fehlen von tiefen Talabschnitten ermöglicht ungehinderten Kaltluftabfluss. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700 mm, an den Randbuchten der Frankenhöhe 800 mm. Die Schaffung neuer Gehölze als Strukturen, wirken sich für das Klima positiv aus.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Die Module werden auf Ständer aufgebracht mit einer Gesamthöhe von maximal 3,0m. Durch die Eingrünung mit einer dichten Hecke im Norden, Süden, Westen und Osten, kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild reduziert</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das
Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen**



	werden. Die Anlage wirkt sich daher nicht dauerhaft negativ auf das Landschaftsbild aus. Sobald die vorgesehenen Gehölzpflanzungen eine ausreichende Höhe haben, sind die Module - zumindest während der Vegetationszeit - nicht mehr sichtbar. Der vorgesehene Zaun ist aus diesem Grund innerhalb der Hecke zu errichten.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden.
Schutzgut „Mensch“ sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Beeinträchtigungen bezüglich Lärm-, Schadstoff-, Geruchs-, und sonstige Immissionen sind nicht vorhanden. Die Planung hat keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung. Der Erholungswert von Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sich die Planung in die vorhandene Landschaft einfügen kann und die Einbindung in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Eingrünung vorgesehen ist.
Schutzgüter „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie Risiken für das kulturelle Erbe	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Im Geltungsbereich sind bisher keine Kultur- und Sachgüter bekannt.
Schutzgüter Wechselbeziehungen sowie Risiken für die Umwelt	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Bauphase Während der kurzen Bauphase ist mit verstärkter Unruhe und vermehrtem Fahrverkehr zu rechnen. Betriebsphase Beeinträchtigungen bezüglich Lärm-, Schadstoff-, Geruchs-, und sonstige Immissionen sind nicht vorhanden.
Art und Menge der erzeugten Abfälle und	Bauphase Es werden keine Abfälle erzeugt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das
Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen**



ihrer Beseitigung und Verwertung	Betriebsphase Es werden keine Abfälle erzeugt.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Der Bebauungsplan hat zum Ziel, einen Solarpark städtebaulich zu ermöglichen. Es ist vorgesehen, den Strom in das vorhandene Netz einzuspeisen und somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten.
Darstellung im Landschaftsplan sowie in sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Bauphase Keine kumulierenden Auswirkungen Betriebsphase Keine kumulierenden Auswirkungen
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Auswirkungen

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere, Fläche“	Bauphase V1 (aus saP): Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen sind Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchzuführen, auf nächtliche Baustellenbeleuchtung ist zu verzichten. V2 (aus saP): Der im Plan dargestellte Biotopbaum ist als potentielle Lebensstätte für Fledermäuse zu erhalten (Ausnahmen siehe saP). V3 (aus saP): Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes ab Ende Mai bis mindestens Mitte Oktober bzw. bis Bauende (vgl. Vorgaben aus der saP). V4 (aus saP): Mahd des Baubereichs vor Aufstellen des Reptilienschutzzaunes (kein Mulchen). Mähgut ist auf der Fläche zu belassen. V5 (aus saP): Abfangen der Zauneidechsen im Baufeld
--	---



	<p>zwischen Ende Mai bis Ende Juni und Anfang August bis Mitte September an mind. 5 Terminen je Abfangzeitraum.</p> <p>V6 (aus saP): Die Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Andernfalls sind potentielle, ansiedlungswillige Bodenbrüter mittels Flutterbändern zu vergrämen. Diese müssen vor der Brutzeit (spätestens Mitte März) angebracht werden.</p> <p>V7 (aus saP): Im Umkreis von 50m um den Brutplatz des Neuntöters dürfen keine Bauarbeiten einschließlich der Umzäunung zwischen Ende April und Mitte Juli stattfinden.</p> <p>V8 (aus saP): Erhalt der Gehölze entlang des nördlich verlaufenden Weges (Fl.Nr. 1534, Gem. Heilbronn), Sicherung durch Schutzzaun während Baumaßnahme.</p> <p>V9 (aus saP): Überwachung, Freigabe und Gewährleistung der Baumaßnahmen gemäß Vorgaben aus saP durch Ökologische Baubegleitung (ÖBB).</p> <p>Betriebsphase Im Norden, Osten, Westen und Süden ist eine Hecke geplant und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Hierbei wurden standortgerechte heimische Laubbäume oder Obsthochstämme gepflanzt, die dauernd zu unterhalten sind.</p> <p>Es werden weder Biotoptypen mit besonderer Bedeutung noch naturschutzrechtlich geschützte Flächen überplant. Weiterhin wird bei der Anlage des Zauns Rücksicht auf bodenlebende Tierarten genommen, da keine Sockelmauern erlaubt sind, sowie Tieren das Unterqueren des Zauns ermöglicht werden muss. Die Zaununterkante muss mindestens 0,15m über dem natürlichen Gelände liegen. Der Zaun wird innerhalb des Grüngürtels angebracht, so dass er von außen nicht sichtbar ist.</p> <p>Beleuchtungsanlagen werden generell ausgeschlossen, so dass keine Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung stattfindet.</p> <p>Naturschutzrechtlicher Ausgleich: Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286, Gemarkung Feuchtwangen: Größe: 6.010m², Bestand: Bauschuttdeponie; Entwicklung von Extensivgrünland.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Ausgleich: CEF1 (aus saP): Mind. 1 Jahr vor Fällung des unter V2 genannten Biotopbaums Ausgleich durch drei Fledermauskästen je Quartier (je drei Rund- und drei Spaltenkästen).</p> <p>CEF 2 (aus saP): Ersatzlebensraum von 3.000m² (Fl.Nrn. 1533, Gem. Heilbronn sowie 2286, Gem. Feuchtwangen) für Zauneidechsen im funktionalen Umfeld schaffen oder aufwerten mit mindestens zwei Habitatstrukturen sowie zwei Rohbodenstellen. Es eignen sich Totholz (TH), Wurzelstöcke (WS), Steine (LS) (mind. 60% der Steine mit Körnung von 20-</p>
--	---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das
Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen**



	<p>40 cm) oder eine Kombination. Die Strukturen sollen eine Größe von 2-3m, 5-10m Länge und ca. 1m Höhe haben. Es ist ortstypisches Material zu verwenden. Auf der Nordseite der angelegten Strukturen muss zumindest teilweise Deckung durch Pflanzen gegeben sein. Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn funktionsfähig zur Verfügung stehen. Herstellung zwischen April und Mai. In Abständen von drei Jahren sind die Habitatelemente von vegetation zu befreien. Die zur CEF-Maßnahme gehörde Fläche wird zu 70% im Winterhalbjahr manuell gemäht (Motorsense, Balkenmäher), 30% verbleiben als Altgrasbestand.</p> <p>CEF3 (aus saP): Anlage eines Ersatzhabitats für ein Feldlerchenpaar als Blühfläche/Blühstreifen/Ackerbrache mit einer Größe von 0,5 ha (Fl.Nr. 1470, Gem. Heilbronn) oder 10 Lerchenfenster oder 1 ha Wintergetreide mit erweitertem Saatabstand gemäß Vorgaben aus der saP.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Bauphase Ein zusätzlicher Erschließungsweg muss nicht geschaffen werden, es können vorhandene Wege benutzt werden.</p> <p>Betriebsphase Mit Grund und Boden wird gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen. Es wird keine Fläche versiegelt. In allen Bereichen bleibt die Funktion der Böden für den Naturhaushalt erhalten. Ein zusätzlicher Erschließungsweg muss nicht geschaffen werden, es können vorhandene Wege benutzt werden.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und organischen sowie mineralischen Düngern ist nicht zugelassen. Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Siehe „Schutzgut Boden“</p> <p>Die Niederschlagswässer im Bereich der Module können an Ort und Stelle versickern.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine ehemalige Deponiefläche. Durch die vorgesehene Eingrünung des Gebietes wird das Gebiet langfristig optisch aufgewertet.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	keine
Schutzgut „Erhaltungsziele und“	keine

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das
Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen**



Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	
Schutzgut „Mensch“	<p>Bauphase Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung vor allem mit Großmaschinen von und zu den angrenzenden Feldstücken wird auch während der Bauphase sichergestellt.</p> <p>Betriebsphase Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung vor allem mit Großmaschinen von und zu den angrenzenden Feldstücken wird sichergestellt.</p> <p>Beleuchtungsanlagen werden im Geltungsbereich nicht zugelassen.</p>
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	<p>Bauphase Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Vor- und Frühgeschichte wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.</p> <p>Betriebsphase keine</p>
Schutzgüter Wechselbeziehungen	keine
Nutzung erneuerbarer Energien	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Der Bebauungsplan hat zum Ziel, einen Solarpark städtebaulich zu ermöglichen. Es ist vorgesehen, den Strom in das vorhandene Netz einzuspeisen und somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten.</p>
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Emissionen von Geruch oder Lärm sind nicht vorhanden. Durch das Verbot von synthetischen Behandlungsmitteln wie Pestizide und Dünger (sowohl mineralisch als auch organisch) werden vorhandene Belastungen für die Umwelt und das Grundwasser minimiert.</p>

3.4. In Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans

Standortalternativen und Begründung zur Auswahl	<p>Das Landesentwicklungsprogramm Bayern fordert unter 3.3 eine Vermeidung von Zersiedelung. Als Ziel ist hier definiert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.</p> <p>Ziel des LEP ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (6.2.1). Hinsichtlich der Photovoltaik sind unter 6.2.3 die folgenden beiden Grundsätze formuliert:</p>
---	---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das
Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen**



	<ul style="list-style-type: none"> • In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. • Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. <p>Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken äußert sich unter Kapitel 6.2.3.3: "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen".</p> <p>Standortalternativen ohne Neuausweisung von Bauflächen und neuer Flächeninanspruchnahme sind nicht vorhanden.</p>
Alternative Bauungskonzepte und Begründung zur Auswahl	Da die Freiflächen-PV-Anlage auf der städtischen Bauschuttdeponie umgesetzt werden soll, sind keine alternativen Bauungskonzepte vorhanden.
Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.	keine

4. Zusätzliche Angaben

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	keine
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	keine
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	keine

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 des Baugesetzbuches

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Plangebiet ausgeglichen (vgl. Grünordnungsplan).

Beim Planungsbereich handelt es sich um eine ehemalige Deponiefläche. Diese weist eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang mit benachbarten Flächen erfüllt das Plangebiet nicht. Durch die Nutzung der Fläche als Freiflächen-PV-Anlage wird durch die Einzäunung zudem ein Refugium für zahlreiche Tierarten geschaffen, die die Fläche ungestört als Nahrungs- und Brutbiotop nutzen können (z.B. bodenbrütende Vogelarten). Es hat sich gezeigt, dass sich manche Bodenbrüter keineswegs von Brüten abhalten lassen und im

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen



Gegenteil der Reproduktionserfolg sogar steigen können, weil die dauerhaft unterhaltene Umzäunung den Brutplatz vor Räufern schützt. Bachstelzen nutzen z.B. die Ständerkonstruktion unterhalb der Solarpaneele als Nistplatz. Andere Vogelarten nutzen die Module und den Zaun als Sing- und Ansitzwarte. Es ist offensichtlich, dass sich das Arteninventar der Offenlandflächen nicht grundlegend reduziert und die Individuendichte nach jetzigen Erkenntnissen nicht bedeutend abnimmt. Im Flugverhalten von Greifvögeln bei der Nahrungssuche über PV-Freiflächenanlagen wurden keine Abweichungen vom normalen Flugverhalten festgestellt.

Lediglich das Schutzgut „Landschaft“ wird negativ beeinträchtigt durch die Fernwirkung der Modulanlagen, welche verringert werden kann durch die geplante Eingrünung. Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen in die untersuchten Schutzgüter stattfinden. Diese können durch die oben beschriebenen Maßnahmen weitgehend kompensiert werden bzw. es entstehen sogar bestimmte positive Faktoren für das Gebiet. **Die Ergebnisse der saP werden in die Planungsunterlagen eingearbeitet.**

Referenzliste der Quellen:

- Flächennutzungsplan, Erläuterungsbericht und Planteil, Gemeinde Feuchtwangen
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen von 2003
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken
- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: <https://www.umweltatlas.bayern.de>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web).
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege: BayernViewer-Denkmal. <http://geoportal.bayern.de>
- Straßenverkehrszahlen (SVZ) 2015; <https://www.baysis.bayern.de>